
Reglement für die kantonale Nomenklaturkommission

(vom 10. Dezember 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Juni 2010 (KGeoiG),¹

erlässt folgendes Reglement:

I. Zweck

§ 1

Das Reglement regelt:

- a) die Zusammensetzung und Organisation der Nomenklaturkommission;
- b) die Aufgaben der Nomenklaturkommission;
- c) die Entschädigung der Mitglieder der Nomenklaturkommission;
- d) das Verfahren bei der Erhebung, Nachführung und Genehmigung von geografischen Namen der amtlichen Vermessung (AV).

II. Nomenklaturkommission

A. Zusammensetzung und Organisation

§ 2 Mitglieder

¹ Die Nomenklaturkommission setzt sich aus dem Kantonsgeometer, einer Fachperson der Orts- und Flurnamenforschung und einem Historiker zusammen (§ 22 Abs. 2 KGeoiG).

² Mit Genehmigung des Regierungsrates kann eine der genannten Fachpersonen vorübergehend durch eine andere, dem Gebiet der Nomenklatur nahestehenden, Fachperson ersetzt werden.

§ 3 Vorsitz

¹ Der Kantonsgeometer führt in der Nomenklaturkommission der Sache wegen den Vorsitz (§ 24 KGeoiG).

² Auf Grund der laufenden Arbeiten gemäss den Programmen der AV beruft er Sitzungen ein und ordnet die Ausführung der von der Nomenklaturkommission zu leistenden Facharbeiten an.

§ 4 Verkehr mit Behörden

Der Verkehr der Nomenklaturkommission mit den Gemeinden, kantonalen und eidgenössischen Behörden geschieht durch den Kantonsgeometer und damit durch das Amt für Vermessung und Geoinformation (AVG).

Reglement für die Nomenklaturkommission

B. Aufgaben

§ 5 Prüfung der geografischen Namen der AV

¹ Die Nomenklaturkommission prüft die erhobenen und nachgeführten geografischen Namen der AV auf die ortsübliche Sprechform sowie Schreibweise gemäss der eidgenössischen Weisung (§ 10 dieses Reglements) und trägt die Erhebungen in das vorgeschriebene Formular (Nomenklaturliste) ein (§ 25 Abs. 1 KGeoIG).

² Sie führt für die definitive Bereinigung der geografischen Namen der AV eine entsprechende Sitzung mit der Gemeinde, den ortskundigen Ansprechpersonen und dem ausführenden Geometer durch.

§ 6 Vorbereitung der Genehmigung

¹ Die Nomenklaturkommission legt, nach Rücksprache mit der Gemeinde, die bereinigten geografischen Namen der AV in der Nomenklaturliste zusammen mit dem Nomenklaturplan und ihren Empfehlungen über das AVG dem Regierungsrat zur Genehmigung vor (§ 25 Abs. 2 KGeoIG und § 12 Verordnung über die amtliche Vermessung [KVAV]²).

² Bei nicht behobenen Differenzen betreffend die Schreibweise von geografischen Namen der AV zwischen der Gemeinde und der Nomenklaturkommission erläutert die Nomenklaturkommission dies in ihrer Empfehlung zu Handen des Regierungsrates.

§ 7 Empfehlung bei Strassen- und Wegnamen

Bei der Bereinigung von Strassen- und Wegnamen, insbesondere im Bereich der Siedlungen, kann die Nomenklaturkommission auf Wunsch der Gemeinde ihre Empfehlung abgeben. Die Gemeinde nimmt dazu Kontakt mit dem AVG auf.

C. Entschädigung

§ 8 Mitglieder ausserhalb der Verwaltung

Die nicht bei der kantonalen Verwaltung angestellten Mitglieder der Nomenklaturkommission werden für ihre Tätigkeiten (Sitzungen, Verarbeiten der Unterlagen) auf Grund der Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder³ entschädigt.

§ 9 Bei der kantonalen Verwaltung angestellte Mitglieder

¹ Die Mitglieder der Nomenklaturkommission, die bei der kantonalen Verwaltung angestellt sind, verrechnen allfällige Spesen gemäss Spesenreglement.

² Die zeitlichen Aufwendungen für Abklärungen und Sitzungen gelten als Arbeitszeit.

III. Verfahren bei der Erhebung, Nachführung und Genehmigung von geografischen Namen der AV

§ 10 Grundlagen

¹ Als Grundlage für die Erhebung der geografischen Namen der AV dienen das Schwyzer Namenbuch und bestehende ältere Nomenklaturpläne oder –pausen. Die für das Schwyzer Namenbuch vorhandene feingliedrige Namensgebung (ohne Gebietsabgrenzung) ist für die geografischen Namen der AV zu generalisieren.

² In Bezug auf die Schreibweise von Namen sind die „Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz (Weisungen 2011)“ des Bundesamtes für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, anzuwenden.

³ Es sind jeweils die aktuellsten Ausgaben des Schwyzer Namenbuch oder der Weisungen 2011 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion einzusetzen.

§ 11 Mitwirkung Gemeinde

Die Gemeinde wird ersucht für die Erhebung der geografischen Namen der AV minimal zwei ortskundige Ansprechpersonen sowie einen Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

§ 12 Erhebung der geografischen Namen der AV

¹ Bei der Durchführung von Arbeiten in der AV (insbesondere bei Erneuerungen) hat der ausführende Geometer zuhanden des AVG in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die geografischen Namen der AV zu erheben, diese in einen Situationsplan (Massstab 1:5 000 oder 1:10 000, Nomenklaturplan) einzutragen, den Geltungsbereich und die Gebietsabgrenzungen einzuzeichnen und eine Nomenklaturliste gemäss dem vorgeschriebenen Formular zu erstellen.

² Neben den im Datenmodell der AV in der Ebene Nomenklatur (Art. 7 Abs. 1 Bst. e Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung, TVAV⁴) zu erfassenden Namen (Flurname, Ortsname, Geländename) werden auch die Bach- und andere weit verbreitete Objektnamen erfasst.

³ Die geografischen Namen der AV sowie die Objektnamen sind in alphabetischer Reihenfolge in das vorgeschriebene Formular der Nomenklaturliste einzusetzen. Bei den verschiedenen Schriftgrössen, Schrifttypen und Ortsnamentypen sind die technischen Vorschriften der AV sowie Vorgaben des AVG umzusetzen.

Reglement für die Nomenklaturkommission

§ 13 Weitergabe

Der Nomenklaturplan und die Nomenklaturliste sind in elektronischer Form und in je vier analogen Exemplaren an das AVG zu Handen der Nomenklaturkommission für die Prüfung und Festlegung der geografischen Namen der AV abzuliefern.

§ 14 Nachführung von geografischen Namen der AV

¹ Neu entstehende geografische Namen der AV und Änderungen oder Löschungen von bestehendem und genehmigten Namensgut (beispielsweise bei Mutationen, Erstellung von neuen Quartieren, usw.) sind der kantonalen Nomenklaturkommission über das AVG zur Festlegung der Schreibweise vorzulegen (§ 12 KVAV).

² Es gelten die Formvorschriften gemäss § 12 dieses Reglements. Als Nomenklaturplan können Auszüge aus den bestehenden Daten der AV verwendet werden.

§ 15 Genehmigungsakten

¹ Das AVG stellt dem ausführenden Geometer die durch die Nomenklaturkommission bereinigte Nomenklaturliste zur Anfertigung der Genehmigungsakten zu. Der Nomenklaturplan ist aus den vorhandenen Daten der AV oder dem Basisplan AV zu erstellen.

² Die Genehmigungsakten, die Nomenklaturliste und der Nomenklaturplan, sind durch den Geometer dem AVG in elektronischer Form sowie in je vier analogen Exemplaren abzuliefern.

³ Das AVG holt die Unterschriften der Gemeinde, des ausführenden Geometers sowie einer Delegation der Nomenklaturkommission auf der Nomenklaturliste ein.

§ 16 Freigabe

Die Gemeinde und Nomenklaturkommission bestätigen mit ihrer Unterschrift die Freigabe der Nomenklaturliste und des Nomenklaturplans für die Genehmigung durch den Regierungsrat. Der ausführende Geometer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die geografischen Namen der AV, welche in der Nomenklaturliste und im Nomenklaturplan aufgeführt sind, in den Daten der AV enthalten sind.

§ 17 Genehmigung

¹ Der Regierungsrat genehmigt die geografischen Namen der AV (§ 22 Abs. 3 Bst. d KGeoiG) und legt sie damit fest (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die geografischen Namen, GeoNV⁵).

² Bei Erneuerungen geschieht die Genehmigung der geografischen Namen der AV im Rahmen der Genehmigung der Daten der AV (Verleihung der Rechtskraft, § 22 Abs. 3 Bst. a KGeoiG und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung, VAV⁶).

³ Bei neuen und geänderten geografischer Namen der AV in bestehendem und genehmigtem Namensgut wird die Genehmigung bei Auftreten des Vorkommnisses durchgeführt.

§ 18 Dokumentation

Die Gemeinde, die Eidgenössische Vermessungsdirektion und die Nomenklaturkommission erhalten je ein Exemplar der genehmigten Nomenklaturliste und des Nomenklaturplans. Ein Exemplar wird der Erneuerung, den Mutationsakten oder anderen Akten beigelegt.

§ 19 Differenzen in der Schreibweise von geografischen Namen der AV

¹ Bei Differenzen betreffend der Schreibweise von geografischen Namen der AV zwischen der Gemeinde und der Nomenklaturkommission entscheidet der Regierungsrat.

² Will der Regierungsrat den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen, so holt er dazu eine Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein (Art. 9 Abs. 4 GeoNV).

³ Der Entscheid bei Differenzen in der Schreibweise wird bei Erneuerungen durch das AVG vor dessen Genehmigung eingeholt.

IV. Inkrafttreten des Reglements

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 214.110.

² SRSZ 214.121.

³ SRSZ 140.520.

⁴ SR 211.432.21.

⁵ SR 510.625.

⁶ SR 211.432.2.